

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 7 (1960)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

persönlich, dass das nicht möglich ist. Entweder ist einer Dienstchef, um als solcher dem Ortschef zu helfen, ihm seine Anträge zu unterbreiten usw., oder dann ist er Kdt. einer Abteilung und ist dann drausen im Einsatz und nicht auf dem KP.

Obschon die Zusammenarbeit zufriedenstellend war, muss in dieser Hinsicht noch recht viel erreicht werden. Die Zusammenarbeit war im allgemeinen dort am besten, wo die Teilnehmer gut orientiert waren; nicht nur über den eigenen Dienstzweig, sondern auch über die Organisation und die Standorte der übrigen Dienstzweige. Es ist unentbehrlich, dass jede Frau und jeder Mann die Lage im eigenen Block und im eigenen Quartier genau kennt. Jeder muss wissen, wo sich die nächste Einrichtung des Kriegssanitätsdienstes, der Obdachlosenhilfe usw. befindet. Erst dann wird er richtig handeln können.

Es würde zu weit führen, hier jeden Dienstzweig zu behandeln. Ich möchte nur noch ein Wort über die Betriebsschutzorganisationen sagen. Im allgemeinen, ihrem Ausbildungssstand entsprechend, haben sie sehr gut gearbeitet. Es ist aber zu erwähnen, dass die BSO, je nach ihrer Grösse und Bedeutung, im Einsatz einen Block oder ein Quartier bilden. Sie sollten dementsprechend taktisch eingeteilt und unterstellt werden. Es ist für einen Quartierchef oder für einen Sektorchef nicht unwesentlich, über die Lage der BSO in seinem Abschnitt richtig orientiert zu sein, damit er sich eine Gesamtbewertung der Lage machen kann.

Die Zusammenarbeit mit den Ls. Trp. ist im allgemeinen befriedigend bis gut. Einige Ortschefs haben noch Mühe, dem Kdt. der Ls. Trp. die Dringlichkeit der Hilfe, derer er bedarf, einfach und klar zu sagen. Es kommt immer noch vor, dass ein Ortschef die Art des Einsatzes bestimmen möchte. Der Zweck des Einsatzes, die Dringlichkeit wird durch den Ortschef bestimmt. Die Art und Weise, wie der Einsatz geführt wird, ist einzig und allein Sache des Truppenkommandanten. Darum ist die Aussprache Ortschef-Truppenkommandant für den Erfolg der Aktion wesentlich.

Die Auswertung einer Uebung ist sehr wichtig. Es handelt sich darum, auf Grund der gemachten Erfahrungen, die Organisation, die Verbindungen, die Zusammenarbeit, die vorsorglichen Massnahmen usw. zu überprüfen und für die notwendigen Verbesserungen besorgt zu sein. Gewisse Probleme der Zusammenarbeit müssen mit dem Kdt. der Ls. Trp.,

allenfalls auch mit dem Territorial-Kommandanten, besprochen werden. Der Ortschef wird aber auch mit den Gemeindebehörden die Probleme behandeln müssen, welche sich auf der Stufe Ortschaft ergeben und die verantwortlichen Behörden betreffen. Diese Auswertung der Uebungen bildet einen wesentlichen Teil nicht nur für die zu treffenden Massnahmen des Zivilschutzes, sondern auch für die Ausbildung des Kaders und der Mannschaften.

Dass in einer solchen Uebung nicht alles gespielt werden kann, ist selbstverständlich. Viele wichtige Probleme wurden durch die betreffenden Verantwortlichen theoretisch behandelt. Ich möchte hier nur ganz kurz eines dieser Probleme streifen: den Schutz gegen die Radioaktivität. Wir müssen uns mit diesem Problem ebenfalls abgeben. Es ist notwendig, die Schutzmassnahmen zu studieren, welche getroffen werden müssen. Ein Schutz ist möglich, vorausgesetzt, dass die Abwehrmassnahmen rechtzeitig getroffen werden. Bei den Abwehrmassnahmen möchte ich zwei wesentliche Punkte erwähnen: die Aufklärung der Bevölkerung (was, wie kann man überleben, Verhalten usw.) und den Bau von Schutträumen. Die Aufklärung und Ausbildung der Bevölkerung und der Bau von Schutträumen bilden die Grundlagen für einen erfolgversprechenden Schutz gegen die Radioaktivität.

Die kombinierten Zivilschutzübungen des Jahres 1960 werden in ähnlicher Weise wie diejenigen des vergangenen Jahres durchgeführt, mit Ausnahme der kombinierten Zivilschutzübung St. Gallen. St. Gallen wird als erste Stadt den zweiten Turnus der kombinierten Zivilschutzübungen eröffnen. In einem vierjährigen Turnus werden diese Uebungen in allen Städten des Landes durchgeführt; entsprechend dem Turnus für die Wiederholungskurse und die Ausbildung der Ls. Trp. In dieser zweiten Uebung wird auch noch die Zusammenarbeit geschult, darüber hinaus aber die Beurteilung der Lage, die Entschlussfassung, die Befehlsgebung, das Meldewesen in der freien Führung geübt.

Diese Uebungen sind notwendig. Die Organisation des Zivilschutzes, die Ausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes, die Zusammenarbeit werden gefördert, und zwar nicht auf Grund theoretischer Überlegungen, sondern auf Grund von praktischen Erfahrungen in einem doch wirklichkeitsnahen Rahmen.

Zivilschutzübungen 1960

31. März	Lugano	Ls. Kp. 107
7. April	Chur	Ls. Kp. 108
5. Mai	Altdorf	Ls. Kp. 109
15. September	Bellinzona	Ls. Kp. 106
5. Oktober	Luzern	Ls. Bat. 19 und 2
3. November	St. Gallen	Ls. Bat. 23

Die Zivilschutzübungen sind wertvolle Aufklärungsmöglichkeiten, die in Zusammenarbeit mit den kantonalen und städtischen Zivilschutzstellen auch durch die Sektionen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz genutzt werden sollten!